

**Vorabveröffentlichung der Prüfungsordnung  
für das Reformmodell zur Integration berufspraktischer Elemente in das  
Studium technischer Fachrichtungen im Lehramtsbezogenen Bachelor-  
Studiengang Berufsbildende Schulen**

**Vom #Ausfertigungsdatum#**

Aufgrund von § 34 i. v. m. §16 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Lehrprobe
- § 11 Referate
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 22 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 26 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 27 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 30 Bachelor-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen 1 bis 13: (Modulprüfungen der Beruflichen Fachrichtungen und studierten Fächer)

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für das Reformmodell zur Integration berufspraktischer Elemente in das Studium technischer Fachrichtungen im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung und im studierten Fach sowie aus der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. für das Reformmodell im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und

2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 27) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. der Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 22 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs Berufsbildende Schulen in der gewählten Fächerkombination erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Lehrprobe (§10),
6. Referate (§ 11) und/oder
7. sonstige Prüfungsleistungen (§ 12)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung), Lehramt möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen

Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von selbst erarbeiteten Konzepten nachgewiesen. Die Studierenden sollen anhand einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und die Qualität anhand festgelegter Kriterien beurteilen können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10 Lehrprobe**

(1) Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Lehrproben haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt,

(3) Für Lehrproben gilt § 9 Absatz 2, 4 und 5 entsprechend.

## **§ 11 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 12 Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokoll, Bericht, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Recherche, Thesenpapier, Testat, Laborpraktikum, lektürebezogene Aufgabe und Portfolio.

(2) Das Protokoll ist ein formalisierter Bericht über das Ergebnis eines Praktikums, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und diskutieren zu können.

(3) Ein Bericht ist der Nachweis von Ablauf, Inhalt, Ergebnis und erworbenen Kompetenzen einer berufspraktischen Tätigkeit oder Erkundung.

(4) Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

(5) Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien – ggf. mit entsprechenden Begründungen enthält.

(6) Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten.

(7) Ein Thesenpapier begleitet/unterstützt einen Vortrag bzw. eine Präsentation. Es enthält zentrale Aussagen verwendeter Textgrundlagen, bzw. eigene zentrale Aussagen zu einem

oder mehreren Sachverhalten. Das Thesenpapier ist Grundlage von Diskussionen in Lehrveranstaltungen.

(8) In einem Testat weist der Studierende nach, auf Basis notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit kleinere Aufgaben mit gängigen Methoden des Studienfachs lösen zu können.

(9) In einem Laborpraktikum weist der Studierende seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach. Im Eingangstest weist der Studierende seine Kompetenz zum Themenkreis des jeweiligen Praktikumsversuches nach.

(10) Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur ,

(11) Das Portfolio ist eine Sammlung verschiedenartiger Einzelarbeiten, die durch die Aufgabenstellung bestimmte Aspekte professionellen Handelns in einem größeren Zusammenhang zu betrachten erlaubt.

(12) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2, für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,     |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,          |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |



von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Berufliche Fachrichtung und für das studierte Fach wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. In die jeweilige Bereichsnote gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Bereichsnoten der Berufspädagogik/Psychologie zu 15 %, der Beruflichen Fachrichtung zu 40 %, des studierten Fachs zu 35 % und die Note der Bachelor-Arbeit zu 10 % ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.

## **§ 15 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen oder einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich der Ableistung des Praktikums abhängig. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 16 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 3 und 4 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 16 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 18**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang, mit identischer Beruflicher Fachrichtung und studiertem Fach erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Reformmodell im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige schulpraktische Tätigkeiten werden auf die Schulpraktischen Studien angerechnet, ebenso einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf das Praktikum.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 19**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben im Reformmodell zur Integration berufspraktischer Elemente in das Studium technischer Fachrichtungen im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen sind die für den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen nach Maßgabe von dessen Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschüsse für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Beruflichen Fachrichtungen und für jedes studierte Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig der betreffenden Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen

Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(3) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 20**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Im Rahmen der Schulpraktische Studien ist, gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus, die Schulseite zu beteiligen.

(3) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 21**

### **Zweck der Bachelor-Prüfung**

Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ausgerichteten Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors ver-

fügt.

## **§ 22**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung oder dem studierten Fach angefertigt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an einer der am Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen beteiligten Fakultäten an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. Wird das Thema der Bachelor-Arbeit aus einem studierten Fach gewählt, bei dem es sich um eine Fremdsprache handelt, kann die Bachelor-Arbeit auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so

ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Dies entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

### **§ 23 Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 28 Abs. 1, die Bereichsnoten gemäß § 13 Abs. 5, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 15 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung vom zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 26 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 8 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche – den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, eine berufliche Fachrichtung und ein studiertes Fach. Es ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Das Studium umfasst Schulpraktische Studien im Umfang von 330 Stunden. Das Studium umfasst in der beruflichen Fachrichtung eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 62 Wochen.



(3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 240 Leistungspunkte in den Modulen der drei Bereiche sowie der Bachelor-Arbeit erworben.

### **§ 27**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln.

### **§ 28**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung und dem studierten Fach sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind

1. Systematische und historische Berufspädagogik/Erwachsenenpädagogik,
2. Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen,
3. Grundlagen der Psychologie des Lehrens und Lernens,
4. Blockpraktikum A.

(3) Die den Beruflichen Fachrichtungen und den studierten Fächern zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### **§ 29**

#### **Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt sechs Wochen, es werden sieben Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

### **§ 30 Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Education" (abgekürzt: B.Ed.) verliehen.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 19.09.2011, der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 19.10.2011, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.04.2012, der Fakultät Informatik vom 14.11.2011, sowie der Philosophischen Fakultät vom 26.09.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1

### **Berufliche Fachrichtung Chemietechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie u. Reaktionen in der Anorganischen Chemie
2. Chemie der Elemente
3. Grundlagen der Physikalischen Chemie
4. Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
5. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
6. Laborpraxis Organische Chemie, Lehramt
7. Grundlagen der Technischen Chemie, Lehramt
8. Grundlagen der Mathematik
9. Grundlagen der Physik
10. Grundlagen der Biologie
11. Analytische Chemie und deren Didaktik, KAtLA
12. Grundlagen der Verfahrenstechnik
13. Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
14. Berufsdidaktik Chemietechnik: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens
15. Schulpraxis Chemietechnik
16. Berufsarbeit Chemietechnik
17. Grundlagen zur volumetrischen und physikalisch-chemischen Analyse
18. Messtechnik und Präparatives Arbeiten
19. Vertiefung zur volumetrischen und physikalisch-chemischen Analyse
20. Chemiebezogene Facharbeit im Betrieb
21. Vertiefung Präparatives Arbeiten
22. Spezialisierung im chemiebezogenen Berufsfeld

## Anlage 2

### **Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Algebraische und analytische Grundlagen,
  - b) Mehrdimensionale Differential- u. Integralrechnung,
  - c) Grundlagen der Elektrotechnik,
  - d) Elektrische und magnetische Felder,
  - e) Dynamische Netzwerke,
  - f) Elektronische Bauelemente,
  - g) Elektroenergietechnik,
  - h) Einführung in die Systemtheorie,
  - i) Informatik – Grundlagen,
  - j) Automatisierungstechnik,
  - k) Elektrische Maschinen,
  - l) Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik,
  - m) Schulpraxis Elektrotechnik
  - n) Berufliche Praxis Elektrotechnik Grundbildung
  - o) Berufliche Praxis Elektrotechnik Fachbildung
  - p) Berufliche Praxis Elektrotechnik Spezialisierung
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) Geräteentwicklung mit Projekt Elektronik-Technologie,
  - b) Mikrorechentechnik
  - c) Leistungselektronik,wovon eines zu wählen ist.

## Anlage 3

### **Berufliche Fachrichtung Holztechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Baukonstruktionslehre A
2. Physikalische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik,
3. Baustoffe,
4. Mathematik,
5. Grundlagen der Holzanatomie,
6. Chemische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik,
7. Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe,
8. Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe,
9. Holzschutz und Oberflächenveredlung,
10. Berufliche Didaktik und Praktisch-Pädagogische Studien,
11. Berufsfelderkundung,
12. Berufsarbeit Holztechnik,
13. Berufsfeldanalyse,
14. Lernortkooperation im Tischlerhandwerk,
15. Grundbildung im Tischlerhandwerk,
16. Fachbildung im Tischlerhandwerk,
17. Handlungslernen im Tischlerhandwerk

## Anlage 4

### **Berufliche Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen,
  - b) Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen,
  - c) Mathematik,
  - d) Grundlagen der Konstruktion und Fertigung,
  - e) Konstruktionslehre/Maschinenelemente,
  - f) Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik,
  - g) Grundlagen der Werkstofftechnik,
  - h) Berufsfeldlehre/Berufsfelddidaktik,
  - i) Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik
  - j) Berufliche Praxis Metall- und Maschinentechnik - Grundbildung
  - k) Berufliche Praxis Metall- und Maschinentechnik - Fachbildung
  - l) Berufliche Praxis Metall- und Maschinentechnik - Spezialisierung
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) in der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik,
    - 1) Werkzeugmaschinenentwicklung/Grundlagen,
    - 2) Fertigungsplanung und Arbeitsgestaltung,
    - 3) Produktionspraxis
  - b) in der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik,
    - 1) Grundlagen der Technischen Thermodynamik,
    - 2) Technische Strömungslehre,
    - 3) Grundlagen der Wärme- und Kältetechnik.
  - c) in der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik,
    - 1) Grundlagen der Technischen Thermodynamik,
    - 2) Antriebstechnik,
    - 3) Einführung in die Kraftfahrzeug- und Antriebstechnik,

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

## Anlage 5

### **Fach Chemietechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie u. Reaktionen in der Anorganischen Chemie
2. Chemie der Elemente
3. Grundlagen der Physikalischen Chemie
4. Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
5. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
6. Laborpraxis Organische Chemie, Lehramt
7. Grundlagen der Technischen Chemie, Lehramt
8. Grundlagen der Mathematik
9. Analytische Chemie und deren Berufliche Didaktik,
10. Berufsdidaktik Chemietechnik: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens
11. Schulpraxis Chemietechnik
12. Berufsarbeit Chemietechnik

## Anlage 6

### **Fach Deutsch**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Grundlagen Germanistische Mediävistik,
  - b) Grundlagen Neuere deutsche Literatur,
  - c) Grundlagen Germanistische Sprachwissenschaft,
  - d) Grundlagen Deutsch als Zweitsprache,
  - e) Vertiefung Germanistische Mediävistik,
  - f) Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
  - g) Vertiefung Germanistische Sprachwissenschaft,
  - h) Grundlagen Fachdidaktik Deutsch,
  - i) Vertiefung Fachdidaktik Deutsch.
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) Ergänzung Deutsch-als-Zweitsprachdidaktik,
  - b) Ergänzung Angewandte Linguistikvon denen eines zu wählen ist,
  - c) Spezialisierung Germanistische Mediävistik BBS,
  - d) Spezialisierung Neuere deutsche Literatur BBS,
  - e) Spezialisierung Germanistische Sprachwissenschaft BBSvon denen eines zu wählen ist.



## Anlage 7

### **Fach Ethik/Philosophie**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundmodul Philosophische Propädeutik
2. Geschichte der Philosophie I
3. Geschichte der Philosophie II
4. Aufbaumodul Lehramt Philosophie/Ethik
5. Aufbaumodul Fachdidaktik
6. Schwerpunktmodul Lehramt Philosophie
7. Schwerpunktmodul Fachdidaktik
8. Schwerpunktmodul Themen der Philosophie für Lehramt an Berufsbildende Schulen

## Anlage 8

### **Fach Geschichte**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Einführungsmodul,
  - b) Grundmodul Moderne,
  - c) Grundmodul Vormoderne,
  - d) Grundmodul Geschichtsdidaktik.
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) Aufbaumodul Vormoderne,
  - b) Aufbaumodul Moderne,wovon eines zu wählen ist.

## Anlage 9

### **Fach Informatik**

1. Module des Pflichtbereichs sind
  - a) Anwendersysteme,
  - b) Rechnerstrukturen und -organisation (RSO),
  - c) Mathematik für Informatiker,
  - d) Einführung in die Theoretische Informatik,
  - e) Einführung in die Medieninformatik,
  - f) Programmierung für das Lehramt,
  - g) WEB-Programmierung,
  - h) Fachdidaktik Informatik – Grundlagen,
  - i) Rechnernetzpraxis,
  - j) Fachdidaktik Informatik - ausgewählte Aspekte.
  
2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - a) Datenbanken,
  - b) Rechnernetze,wovon eins zu wählen ist.

## Anlage 10

### **Fach Mathematik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
2. Computerorientiertes Rechnen,
3. Geometrie und computergestütztes Visualisieren,
4. Analysis,
5. Einführung in die Didaktik der Mathematik,
6. Stochastik,
7. Proseminar.

Anlage 11a

**Fach Physik für die Beruflichen Fachrichtungen  
Elektro- sowie Metall- und Maschinentechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Mechanik I,
2. Grundlagen Physikdidaktik I,
3. Optik und Quantenphysik für Lehramt,
3. Grundpraktikum Elektrodynamik,
4. Theoretische Mechanik,
5. Grundlagen Physikdidaktik II,
6. Theoretische Elektrodynamik,
7. Festkörperphysik,
8. Didaktik, Methodik, Anwendungen.

Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Physik
2. Physikdidaktik
3. Experimente Elektrizitätslehre\*.

\* Für die Berufliche Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik Pflichtmodul

Anlage 11b

**Fach Physik für die Beruflichen Fachrichtungen Chemie- und Holztechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in die Physik und ihre Didaktik I,
2. Einführung in die Physik und ihre Didaktik II,
- 3 Einführung in die Physik und ihre Didaktik III,
3. Einführung in die Methoden der Theoretischen Physik für Lehramt,
4. Theoretische Elektrodynamik für Lehramt,
5. Quantentheorie für Lehramt,
6. Physikalische Grundpraktika,
7. Experimentieren in der Schule,
8. Gestaltung von Physikunterricht

## Anlage 12

### **Fach Umweltschutz und Umwelttechnik**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Chemie,
2. Grundlagen der Hydrochemie,
3. Luftreinhaltung und Wirkung atmosphärischer Spurenstoffe,
4. Grundlagen der Biologie,
5. Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik,
6. Analytische Chemie und deren Didaktik,
7. Grundlagen Ökologie und Umweltschutz,
8. Grundlagen der Abwasserentsorgung,
9. Grundlagen der Wasserversorgung,
10. Abfall- und Ressourcenwirtschaft,
11. Böden und Standorte,
12. Stoffhaushalt von Wäldern,
13. Berufsdidaktik Umwelttechnik: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens,
14. Schulpraxis Umwelttechnik.

## Anlage 13

### **Fach Wirtschafts- und Sozialkunde**

Module des Pflichtbereichs sind

1. Einführung in das Studium der politischen Systeme,
2. Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen,
3. Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte ,
4. Grundlagen politischen und sozialwissenschaftlichen Lehrens und Lernens,
5. Schulpraktische Studien. Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskunde-/ Sozialkunde-Unterricht,
6. Grundlagen des Rechnungswesens,
7. Grundlagen Wirtschaftswissenschaften.
8. Grundmodul Einführung in die Soziologie für Lehramt,
9. Grundmodul Methoden empirischer Sozialforschung,
10. Grundmodul Mikrosoziologie,